



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Studienkosten absetzen

Was Sie jetzt tun sollten

Schon lange streiten sich Fiskus und Studenten. Nun ist die heftig diskutierte Frage vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig:

Sind Kosten für das Erststudium oder eine Erstausbildung außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses tatsächlich - wie es der Gesetzgeber will - nur begrenzt **bis 6.000 Euro** als Sonderausgaben absetzbar? Oder können sie - wie es der Bundesfinanzhof präferiert - **in vollem Umfang als Werbungskosten berücksichtigt** werden (Verfassungsbeschwerden, Aktenzeichen [2 BvL 22/14](#), [2 BvL 23/14](#) u.a.)? Manch ehemaliger Student erfährt erst jetzt von dieser Chance auf mögliche Absetzbarkeit seiner damaligen Studienkosten oder Kosten für eine teure Pilotenausbildung. Was Sie jetzt tun können:

Noch keine Erklärung abgegeben?

Falls Sie für die Studienjahre bisher keine Steuererklärung abgegeben haben, können Sie dies nun nachholen und darin die Studienkosten als Werbungskosten geltend machen. Allerdings ist die Abgabe einer Steuererklärung nur möglich, solange die **Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen** ist. Diese beträgt im Allgemeinen vier Jahre. Also können Sie im Jahre 2015 eine Steuererklärung noch bis ins **Jahr 2011** erstellen.

Es gibt es aber auch die Möglichkeit, eine **Verlustfeststellung** zu beantragen. Die Finanzämter meinen, dass auch für die Verlustfeststellung eine Verjährungsfrist von nur vier Jahren gilt.



EDITORIAL



Liebe Steuer-Sparer,

wie sich die Zeiten doch ändern! Im Mittelalter musste der Zehnt, also ein Zehntel des Einkommens, an die Obrigkeit abgeführt werden.

Anders im Jahr 2015: Von einem Euro Bruttolohn bleibt dem deutschen Steuerzahler noch nicht mal mehr die Hälfte! Nur noch 47,6 Cent landen im eigenen Geldbeutel. Weitere Steuerzahlungen wie Mehrwertsteuer oder Abgaben à la GEZ gar nicht mitgerechnet. Dass sich die Steuer- und Abgabenlast in Zukunft mindert, darf wohl bezweifelt werden.

Damit Sie trotzdem so wenig Steuern wie möglich zahlen, haben wir die aktuellsten Tipps für Sie zusammengefasst.

Mehr Tipps und Tricks rund um Ihre Steuer finden Sie wie gewohnt auf www.steuernsparen.de.

Herzliche Grüße

Ihre

Melanie Baumiller

Melanie Baumiller

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZÄHLER

Sieben Jahre Zeit für Verlustfeststellung

Nun hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass für die Verlustfeststellung eine Verjährungsfrist von sieben Jahren gilt - vorausgesetzt ein **Einkommensteuerbescheid** ist für das Verlustentstehungsjahr **nicht ergangen** und kann nicht mehr erlassen werden.

Auch wenn im Fall der Antragsveranlagung eine **Steuererklärung nur bis zu vier Jahre** rückwirkend möglich ist, so kann doch ein Antrag auf nachträgliche Verlustfeststellung bis zu sieben Jahre rückwirkend gestellt werden.

Die Frist von sieben Jahren ergibt sich aus der Festsetzungsfrist von vier Jahren, die spätestens erst nach dem dritten Jahr nach dem betreffenden Steuerjahr beginnt. Der Beginn nach dem dritten Jahr (sog. Anlaufhemmung) greift hier, weil für die Verlustfeststellung eine allgemeine Erklärungspflicht besteht. Also ist dies im Jahre 2015 noch rückwirkend bis ins Jahr 2008 möglich - drei Jahre länger als bei der Steuererklärung (Aktenzeichen [IX R 22/14](#)).

Profitieren Sie vom aktuellen Urteil

Praktische Bedeutung hat dieses Urteil vor allem für Bürger, die vor Jahren eine Ausbildung – beispielsweise ein Studium – absolviert haben. So ist es nun möglich, über den Antrag auf Verlustfeststellung und einen Einspruch gegen die Ablehnung des Finanzamtes von einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Studienkosten bzw. den Kosten der Erstausbildung zu profitieren.

Die Erstausbildung fand statt im Jahre	Festsetzungsverjährung für die Steuererklärung (4 Jahre!)	Festsetzungsverjährung für die Verlustfeststellung (7 Jahre!)
2008	31.12.2012	31.12.2015
2009	31.12.2013	31.12.2016
2010	31.12.2014	31.12.2017
2011	31.12.2015	31.12.2018

Was Sie jetzt tun sollten

Für den Antrag auf Verlustfeststellung verwenden Sie den **Mantelbogen** und die **Anlage N**. Im Mantelbogen kreuzen Sie „Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags“ an. Listen Sie in der Anlage N Ihre damaligen Studienkosten als Werbungskosten auf – ganz egal, ob Sie damals Einnahmen hatten oder nicht.

Das Finanzamt stellt dann die **negativen Einkünfte** aus nichtselbständiger Arbeit fest. Dies dokumentiert es durch den Verlustvortrag in einem „Verlustfeststellungsbescheid“ zwecks Verrechnung in den Folgejahren. Dieser negative Betrag wird im Wege des Verlustabzugs jeweils ins **nächste Jahr vorgetragen**.

Darauf machen Sie das Finanzamt jeweils im Folgejahr aufmerksam - und zwar im Mantelbogen auf Seite 4 (Zeile 92). Auf diese Weise retten Sie Ihren Verlust hinüber ins erste Berufsjahr - und bekommen dann eine **schöne Steuererstattung**.

NEWTICKER

→ Stipendien meist steuerfrei

Viele Promovierende erhalten ein Stipendium. Diese finanzielle Absicherung ist meist steuerfrei. So entschied nun der Bundesfinanzhof.

Demnach übersteigt ein Stipendium von 2.700 € im Monat nicht den „für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag“ und kann deshalb im konkreten Fall steuerfrei sein (Aktenzeichen [6 K 39/12](#)).

BEISPIEL

Jonas Bauer hat im Jahre 2009 nach seinem Abitur eine Ausbildung zum Piloten absolviert und dafür 70.000 Euro bezahlt.

Eine Steuererklärung hatte er damals nicht abgegeben. Im Jahre 2015 erfährt er von der Möglichkeit, dass die Kosten möglicherweise in voller Höhe Werbungskosten sein können.

Eine Einkommensteuererklärung zur Geltendmachung der Ausbildungskosten kann er jetzt nicht mehr abgeben, weil die Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren abgelaufen ist.

Doch nicht alles ist verloren: Er kann noch einen Antrag auf Verlustfeststellung stellen. Denn er hat zum einen für das Jahr 2009 keinen Steuerbescheid erhalten und zum anderen ist die Verjährungsfrist für die Verlustfeststellung von sieben Jahren noch nicht eingetreten.

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

Grundstücksverkauf in der Familie

Kein Zinsanteil in den Kaufpreisraten

Häuser und Wohnungen werden häufig - vor allem unter Angehörigen - gegen monatliche Kaufpreisraten übertragen. Dabei wird der Wert der Immobilie entweder auf die gewünschte Laufzeit verteilt oder durch die gewünschte Rate dividiert und die Laufzeit entsprechend vereinbart.

Beispielsweise verkauft der Vater sein zum Privatvermögen gehörendes Haus im Wert von 240.000 Euro an seinen Sohn. Dafür erhält er eine monatliche Ratenzahlung von 1.000 Euro für die Dauer von 20 Jahren.

Rechnet man nach, ergeben die aufaddierten Kaufpreisraten exakt den Wert der Immobilie. Also **verzichtet** der Vater auf **eine Verzinsung** und nimmt einen Realverlust hin.

Fiskus verlangt Extra-Steuern

Auch wenn tatsächlich keine Zinsen vereinbart oder sogar ausdrücklich ausgeschlossen werden, so zerlegen die Finanzämter die geleisteten Zahlungen (Kaufpreisraten) dennoch: in einen **Tilgungs- und einen Zinsanteil**.

Den Zinsanteil wollen sie dann **als Kapitaleinkünfte deklarieren** und dafür Extra-Steuern verlangen. Angeblich würden langfristige Ratenzahlungen zur Tilgung einer Schuld eine Kreditgewährung darstellen.

Unverschämt ist des Weiteren, dass für die Bestimmung des Zinsanteils immer noch ein Zinssatz von 5,5 Prozent zugrunde gelegt wird, obwohl der Marktzinssatz heute deutlich niedriger ist.

Fiktiver Zinsanteil unzulässig

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf gegen den Fiskus entschieden, dass bei längerfristigen Kaufpreisraten die **Besteuerung eines fiktiven Zinsanteils unzulässig** ist. Wenn die Raten in Summe lediglich dem Wert der Immobilie entsprechen, liegt keine entgeltliche Kapitalüberlassung vor.

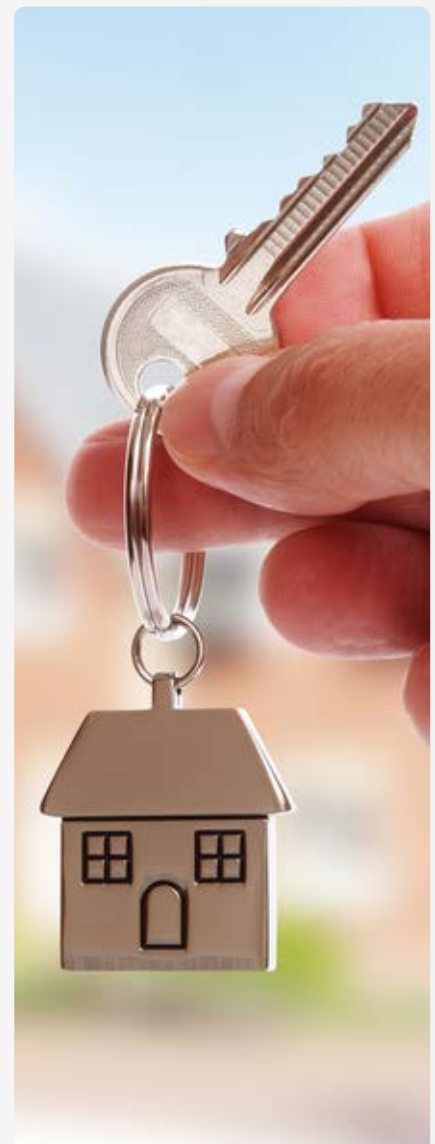
Somit könnten die Raten gar keinen Zinsanteil enthalten. Wenn nämlich die Höhe der monatlichen Kaufpreisraten allein aus der Verteilung des Grundstückswertes auf die Jahre der Zahlung errechnet wird, kommt es beim Verkäufer zu keinem Zinszufluss - und damit auch zu keinem steuerpflichtigen Kapitalertrag (Aktenzeichen [7 K 451/14 E](#)).

Die Finanzrichter weisen auf zwei jüngere Entscheidungen des BFH hin, in denen es ebenfalls um die Versteuerung eines Zinsanteils bei wiederkehrenden Leistungen ging. Der BFH hatte entschieden, dass allein der Umstand, dass eine Leistung nicht in einem Betrag, sondern in wiederkehrenden Zahlungen zu erbringen ist, deren Steuerbarkeit nicht begründet (Aktenzeichen [VIII R 43/06](#) und [VIII R 35/07](#)).

Wussten Sie schon,
dass ... ?



Hamburg in 2010 die „Blaulicht-Steuer“ einführen wollte? Für jede Unfallaufnahme sollten 40 Euro fällig sein. Diese „Servicegebühr“ hätte man sich über die KFZ-Versicherung zurückholen können. Ausnahme: Unfälle mit Verletzten oder bei Unfallflucht. Doch die Hanseaten setzten diese Steuer dann doch nicht durch.



→ AKTUELLES | ARBEITNEHMER

Lohnsteuerermäßigung – Freibetrag gilt künftig für zwei Jahre

Beim monatlichen Lohnsteuerabzug berücksichtigt der Arbeitgeber einen Lohnsteuerfreibetrag. Diesen kann man sich vom Finanzamt zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) aufnehmen lassen. Der Lohnsteuerfreibetrag gilt derzeit jeweils für die Dauer eines Jahres und muss jedes Jahr aufs Neue beantragt werden.

Doch im Jahre 2013 wurde mit dem „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ aus 2013 geregelt, dass der Lohnsteuerermäßigungsantrag und der Lohnsteuerfreibetrag im Regelfall für zwei Jahre Gültigkeit haben soll. Wann diese Neuregelung erstmals greifen soll, darf der Bundesfinanzminister mittels BMF-Schreiben bestimmen.

Gilt ab 2016

Nun hat das Bundesfinanzministerium von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. Es gab bekannt, dass die zweijährige Gültigkeit des Lohnsteuerfreibetrages ab dem 01.01.2016 gelten soll und schon ab dem 01.10.2015 beim Lohnsteuerermäßigungsantrag berücksichtigt wird (BMF-Schreiben vom 21.05.2015).

Vereinfachung für Arbeitnehmer & Fiskus

Die längere Geltungsdauer eines Freibetrags führt zu einer deutlichen Vereinfachung für Arbeitnehmer - und auch für die Finanzverwaltung. Der Arbeitnehmer braucht nicht mehr jährlich den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung beim Finanzamt zu stellen. Auch für die Finanzverwaltung mindert dies den Arbeits- und Bürokratieaufwand.

Was das für Sie bedeutet

Wenn sich innerhalb der zwei Jahre die Verhältnisse **zu Ihren Gunsten verändern**, können Sie den Freibetrag beim Finanzamt ändern lassen. Falls sich jedoch die Verhältnisse **zu Ihren Ungunsten** ändern, sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen- und den Freibetrag ändern zu lassen.

Eine Änderung kann sich zum Beispiel ergeben bei Arbeitgeberwechsel, wenn sich die Entfernung zur Arbeits- oder Tätigkeitsstätte wesentlich erhöht oder verringert oder eine doppelte Haushaltsführung begründet wird oder wegfällt.

Folge: Steuererklärung nun Pflicht

Falls Sie einen Lohnsteuerfreibetrag beantragen, sind Sie verpflichtet, nach Ablauf des Steuerjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Gegebenenfalls zu Unrecht berücksichtigte Freibeträge werden spätestens dann im Rahmen der Steuerveranlagung korrigiert.

NEWTICKER

→ Hersteller manipulierbarer Kassensysteme haften für hinterzogene Steuern ihrer Kunden

In einem Eilverfahren wurde entschieden, dass der Geschäftsführer einer Firma, die Kassensysteme samt Manipulationssoftware herstellt und vertreibt, persönlich für die hinterzogenen Steuern eines Kunden haftet. Er bot das Kassensystem als völlig risikoloses Instrument zur Verkürzung von Steuern an. Ein Kunde, Inhaber eines Eiscafés, nutzte das System hemmungslos und hinterzog in erheblichem Umfang Steuern – rund 1,6 Millionen Euro! Der Firmeninhaber wurde nun wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung schuldig gesprochen, da er einem Steuerhinterzieher zu dessen Tat vorsätzlich Hilfe geleistet hat. Seine Firma verkaufte ein komplettes System mit dem Wissen, welche Möglichkeiten dieses System bietet, mit dem Ziel, eine Steuerverkürzung zu ermöglichen (Beschluss des Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Aktenzeichen 5 V 2068/14).

steuersparen-App: Jetzt auch für Android!

Entdecken Sie Ihre Sparmöglichkeiten! Einfach, übersichtlich und kostenlos. Mit exklusiven Vorteilen für die Nutzer eines Steuer-Spar-Vertrags.



[Einfach downloaden!](#)

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Renovierung des Badezimmers – Kann zum Arbeitszimmer gehören

Grundsätzlich gilt: Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind steuerlich nicht abziehbar. Dies ist aber nur der Grundsatz, bei dem die Ausnahmen sicherlich interessanter sind: Sofern nämlich für die im häuslichen Arbeitszimmer ausgeübte betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, können die Kosten immerhin bis zu einem Höchstbetrag von **1.250 Euro** steuermindernd berücksichtigt werden. Falls der heimische Arbeitsraum sogar den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet, können die Kosten dafür sogar **unbegrenzt** als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden.

Umfang der Arbeitszimmerkosten

Heute geht es erneut um positive Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Arbeitszimmer. Diesmal allerdings im Hinblick auf die Frage, welche Kosten überhaupt anteilig dem Arbeitszimmer zugerechnet werden können.

Im aktuellen Urteilssachverhalt hatte ein Steuerzahler den Mittelpunkt seiner gesamten Tätigkeit unstrittig in seinem häuslichen Arbeitszimmer, weshalb er sämtliche Kosten dafür steuermindernd ansetzen konnte. Zu diesen Kosten des Arbeitsraums rechnete er unter anderem auch anteilig die Kosten für eine **umfangreiche Badmodernisierung**.

Berechnung: Dabei ging er wie folgt vor: Insgesamt entfielen circa acht Prozent der gesamten Wohnfläche auf das Arbeitszimmer. Daher ging der Steuerpflichtige her und rechnete acht Prozent der Umbaukosten von etwa 38.000 Euro des ansonsten privat genutzten Badezimmers zu den steuermindernden Kosten seines Arbeitszimmers. Im Ergebnis also etwa 3.040 Euro. Wie nicht anders zu erwarten, lehnte der Fiskus die steuerliche Berücksichtigung dieser Modernisierungskosten ab. Eine hiergegen eingelegte Klage hatte allerdings erfreulicherweise Erfolg.

Badezimmerkosten gehören zum Arbeitszimmer

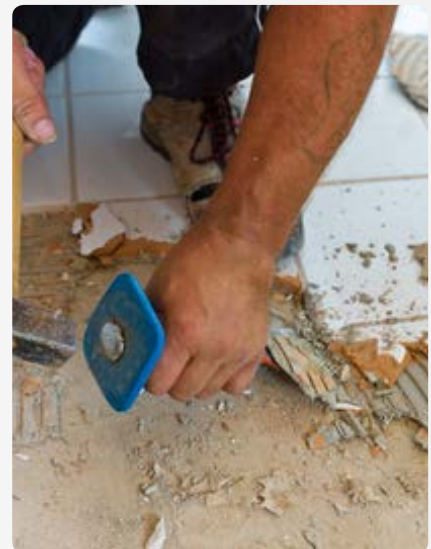
Mit seinem Urteil (Aktenzeichen [11 K 829/14 E](#)) entschied das Finanzgericht Münster, dass auch die Kosten für die Renovierung des Badezimmers in der privaten Immobilie, die über übliche Schönheitsreparaturen hinausgehen und den Wert des gesamten Hauses nachhaltig erhöhen, anteilig auch zu den Kosten des Arbeitszimmers gerechnet werden können.

Die Begründung ist dabei durchaus nachvollziehbar: Ohne Berücksichtigung der anteiligen Renovierungskosten des Badezimmers sehen die Richter folgenden Wertungswiderspruch: Sofern die Immobilie bereits mit einem entsprechend renovierten Badezimmer erworben würde, hätte sie einen höheren Kaufpreis, welcher wiederum auch anteilig über die Abschreibung bei den Kosten des Arbeitszimmers berücksichtigt werden würde. Die wertsteigernde Renovierung des Privatbereichs nun auch anteilig bei den Kosten des Arbeitszimmers zu berücksichtigen, führt folglich zu keinem anderen Ergebnis.

NEWTICKER

→ **Unterhalt an bedürftige Personen: Erhöhung des Unterhaltshöchstbetrages**

Unterhaltsleistungen an bedürftige Personen sind bis zum Höchstbetrag von 8.354 Euro als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Nun wird rückwirkend ab dem 01.01.2015 der Unterhaltshöchstbetrag auf 8.472 Euro angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgt zum 01.01.2016 auf 8.652 Euro.



Fazit

Es kommt unter dem Strich wesentlich darauf an, dass durch die Renovierungsmaßnahmen im Privatbereich des Hauses der Wert der gesamten Immobilie gesteigert wurde. Ist dies gegeben, können entsprechende Kosten auch anteilig zum Arbeitszimmer gerechnet werden.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung war das erstinstanzliche Gericht gezwungen die Revision zum Bundesfinanzhof zuzulassen. Derzeit ist allerdings nicht bekannt, ob die Finanzverwaltung den Revisionszug auch bestiegen hat.

Frührentner & Photovoltaik

Vergütungen für Strom als Hinzuverdienst schädlich

Wer vor der Regelaltersgrenze (65 Jahre plus x Monate) eine vorgezogene Altersrente oder eine Erwerbsminderungsrente bezieht, darf lediglich **450 Euro im Monat hinzuverdienen**, ohne seinen Rentenanspruch zu gefährden.

Was gilt als Hinzuverdienst?

Als Hinzuverdienst gelten hier **Arbeitslohn** aus einer abhängigen Beschäftigung und Arbeitseinkommen aus einer selbständigen Tätigkeit. Außer Betracht bleiben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Betriebsrenten, beamtenrechtliche Pensionen und Mieteinkünfte.

Wenn also Mieteinkünfte beim Hinzuverdienst unschädlich sind, stellt sich die Frage, ob dies auch für die Einspeisevergütung aus einer Photovoltaikanlage gilt.

Einspeisevergütung zählt dazu

Die Antwort lautet: Leider nein. Bei Frührentnern sind auch Einkünfte für selbst erzeugten Strom aus einer **Photovoltaikanlage** oder aus einer **Windkraftanlage** als Hinzuverdienst anzurechnen. Es handelt sich hierbei steuerlich um Einkünfte aus Gewerbebetrieb und damit um „Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit“ im Sinne des Sozialversicherungsrechts. Angesetzt werden diese Einkünfte mit dem steuerlichen Betrag, d.h. mit dem Gewinn lt. Einkommensteuerbescheid.

Sofern sich in den ersten Jahren - aufgrund von Abschreibung und Schuldzinsen - ein steuerlicher Verlust ergibt, so ist dies unschädlich für die Rente.

Keine Besserstellung für Solaranlagenbesitzer

Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Handlungsbedarf, den Betreiber einer Solaranlage steuerlich besser zu stellen als jeden anderen Gewerbetreibenden.

Für die Anrechnung solcher Einkünfte als Hinzuverdienst bei der Rente gilt die volle Parallelität von Einkommensteuerrecht und Sozialversicherungsrecht.

Zwei Mal jährlich über 450 Euro

Die Grenze von 450 Euro darf zweimal im Jahr bis zum Doppelten überschritten werden. Geschieht dies öfter, wird nur noch eine **Teilrente** gezahlt, da hier höhere Hinzuverdienstgrenzen gelten.

Ein Trost noch: Auch mit der **Beteiligung an einem geschlossenen Solaranlagen-Fonds** kann die Erfassung des Hinzuverdienstes nicht umgangen werden. Denn der Anleger wird mit seiner Beteiligung Mitunternehmer der Gesellschaft und erzielt ebenfalls Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

NEWTICKER

→ Ab 2019: Höhere Rentenbeiträge erwartet

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung wird voraussichtlich von momentan 18,7 Prozent auf 19,1 Prozent im Jahr 2019 angehoben. Die Vorstandsvorsitzende der Deutschen Rentenversicherung sprach davon, dass dieser bis 2030 auf 22 Prozent steigen müsse. Mehr Infos dazu [hier](#).



GESTALTUNGSTIPP

Besitzer einer Solaranlage droht eine Kürzung der Rente oder anderer Sozialleistungen, wenn sie **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** erzielen und solche Einkünfte angerechnet werden. Die Einnahmen aus dem Betrieb der Anlage werden demjenigen zugerechnet, der gegenüber dem Netzbetreiber als Lieferant des Stroms auftritt. Die Lösung könnte also sein, die Photovoltaikanlage **auf den Ehepartner** oder auf andere Familienangehörige zu **übertragen**.

→ TIPP | SELBSTÄNDIGE

Die Einspruchsempfehlung des Monats

(inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im blickpunkt Steuern berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

Betroffene Steuerpflichtige:	GmbH-Existenzgründer
Einspruchsgrund:	Vorsteuerabzug vor der GmbH-Gründung
Anhängiges Verfahren:	Bundesfinanzhof, Aktenzeichen V R 8/15

Gründungsphasen der GmbH

Die Gründung einer GmbH teilt sich in mehrere Gründungsphasen auf. Schon mit dem bloßen Entschluss eine GmbH gründen zu wollen, beginnt die sogenannte **Vorgründungsgesellschaft**. Wird dieser Entschluss dann durch die Beurkundung der GmbH-Satzung in die Tat umgesetzt, entsteht die Gründungsgesellschaft, welche häufig auch als „GmbH in Gründung“ bezeichnet wird. Erst wenn die Eintragung ins Handelsregister vollzogen ist, ist die GmbH tatsächlich vollständig errichtet.

In der Praxis warten die ersten Kosten meist nicht bis zur Eintragung ins Handelsregister. Insbesondere Aufwendungen rund um die Existenzgründung entstehen bereits im Stadium der Vorgründungsgesellschaft. Fraglich ist daher, ob schon zu diesem Zeitpunkt ein Vorsteuerabzug gewährt werden kann.

Hintergrund zum Sachverhalt

In einem aktuell anhängigen Verfahren wollte ein Steuerpflichtiger eine Ein-Mann-GmbH gründen. Noch während der Vorgründungsgesellschaft ließ er sich im Rahmen seiner geplanten Existenzgründung umfangreich beraten. Tatsächlich führte dies jedoch dazu, dass er von seinem Gründungsvorhaben wieder Abstand nahm und im Endeffekt eine Gesellschaft nicht gegründet wurde. Mangels Gesellschaftsgründung wollte der Fiskus im Nachgang auch die Umsatzsteuer aus den entstandenen Aufwendungen nicht zum Vorsteuerabzug zulassen. Die erstinstanzliche Klage dagegen hatte bereits Erfolg.

Hier gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs bzw. Musterantrags: Geben Sie dazu auf www.steuernsparen.de im Suchfeld den Code CW 0715 ein.

Ihre Meinung ist uns wichtig!



Helfen Sie mit blickpunkt Steuern zu verbessern.

> [Jetzt bewerten](#)

Erste Instanz positiv

So entschied das Finanzgericht Düsseldorf mit seinem Urteil (Aktenzeichen 1 K 1523/14 U), dass auch eine Einzelperson vor Gründung einer Ein-Mann-Kapitalgesellschaft schon im Stadium der Vorgründungsgesellschaft (bzw. bei einer Einzelperson als Vorgründungseinzelunternehmen zu bezeichnen) zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dies gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Düsseldorf selbst dann, wenn schließlich von dem Gründungsvorhaben wieder Abstand genommen wird und es tatsächlich nicht zur Gründung der Kapitalgesellschaft gekommen ist.

Leider hat sich die Finanzverwaltung mit dem erstinstanzlichen Urteil nicht zufrieden gegeben und Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Unter dem oben genannten Aktenzeichen muss dieser den Fall daher erneut prüfen. Betroffene sollten darum den eigenen Steuerfall offen halten, damit die Vorsteuer auch später noch erstattet werden kann.

→ TIPP | ARBEITNEHMER

Arbeitgeberdarlehen: Neues vorteilhaftes Wahlrecht für Mitarbeiter

In vielen Firmen können Mitarbeiter von ihrem Arbeitgeber **zinslose oder zinsverbiligte Darlehen** erhalten, die sie oft als „goldene Fessel“ an das Unternehmen binden. Den Zinsvorteil will das Finanzamt natürlich als so genannten **geldwerten Vorteil** versteuert haben. Dabei gelten unterschiedliche Regelungen für Bankmitarbeiter und Beschäftigte anderer Unternehmen.

Bagatellgrenze 2.600 Euro

Nun hat das Bundesfinanzministerium die Regelungen zur Versteuerung des Zinsvorteils neu gefasst und an die veränderten Bedingungen am Kreditmarkt angepasst. Erfreulicherweise bleibt die Bagatellgrenze erhalten: Falls das Darlehen oder Restdarlehen nicht mehr als 2.600 Euro beträgt, ist der Zinsvorteil **steuer- und sozialversicherungsfrei** (BMF-Schreiben vom 19.05.2015).

Wie wird der Zinsvorteil berechnet?

Im Normalfall wird der steuerpflichtige Zinsvorteil wie folgt berechnet: Der Effektivzinssatz, der für das Arbeitgeberdarlehen konkret vereinbart ist, wird verglichen mit dem **marktüblichen Zinssatz am Abgabeort** für vergleichbare Darlehen bezüglich Kreditart, Laufzeit und Dauer der Zinsfestlegung.

Dabei kann ein pauschaler Bewertungsabschlag von vier Prozent vorgenommen werden. Der so ermittelte Zinsvorteil ist steuer- und sozialversicherungspflichtig, allerdings nur dann, wenn er höher als **44 Euro im Monat** ist.

Alternativ kann auch der tatsächlich vereinbarte Zinssatz verglichen werden mit dem **niedrigsten Zinssatz am Markt** für ein vergleichbares Darlehen, zu dem dieses unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z. B. von Direktbanken) an Endverbraucher angeboten wird, ohne dass individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. Allerdings kommt hier der pauschale Bewertungsabschlag von vier Prozent nicht zur Anwendung.

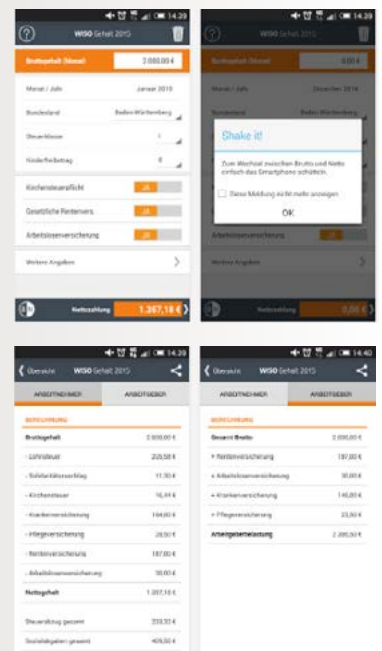
Wahlrecht für Mitarbeiter

Neu ist ein vorteilhaftes Wahlrecht für die Mitarbeiter: Hat der Arbeitgeber den Zinsvorteil nach dem „marktüblichen Zinssatz am Abgabeort“ bewertet, können Sie dennoch im Rahmen Ihrer Steuererklärung den Zinsvorteil mit dem „**niedrigsten Zinssatz am Markt**“ bewerten und dem Finanzamt nachweisen.

Hierzu eignet sich ein Ausdruck des individualisierten günstigeren inländischen Kreditangebots, das Sie in einem Internet-Vergleichsportal zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechnet haben.

WISO Gehaltsrechner

Jetzt brandaktuell für Ihr Gehaltsgespräch 2015: Der kostenlose Gehaltsrechner von WISO!



[Einfach herunterladen!](#)

NEUSTICKER

→ Adoptionskosten nicht absetzbar

Auch wenn eine ungewollte Kinderlosigkeit als schwere Belastung empfunden wird, sind Adoptionskosten nicht als außergewöhnliche Belastung bei der Steuer absetzbar (Aktenzeichen VI R 60/11).



→ TIPP | ARBEITNEHMER

WICHTIG ✓

Das günstigere inländische Angebot muss unbedingt in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Gewährung des Arbeitgeberdarlehens eingeholt werden. Aus Vereinfachungsgründen gilt hier eine Zeitspanne von zehn Tagen vor der Kreditanfrage beim Arbeitgeber bis zu zehn Tage nach dem Vertragsabschluss des Arbeitgeberdarlehens.

Wie Sie den Zinsvorteil in der Steuererklärung angeben

In Ihrer Steuererklärung berechnen Sie auf einem Zusatzblatt, wie hoch der geldwerte Vorteil ist, den der Arbeitgeber versteuert hat und der im Bruttoarbeitslohn enthalten ist. Dies beweisen Sie mittels einer **formlosen Mitteilung Ihres Arbeitgebers**, die Sie beifügen. Eine solche Mitteilung muss der Arbeitgeber Ihnen auf Wunsch ausstellen. Dann berechnen Sie den geldwerten Vorteil, der sich auf **der Basis des günstigsten Internetangebots** ergibt. Ein solches Angebot müssen Sie in zeitlichem Zusammenhang mit dem Arbeitgeberdarlehen ermittelt und ausgedruckt haben. Auch diesen Ausdruck legen Sie bei. Um den Saldo kürzen Sie den Bruttoarbeitslohn und tragen nur den gekürzten Betrag in die Anlage N ein.



NEWTICKER

→ Anspruch auf das neue Pflegeunterstützungsgeld: Auch für Minijobber

Arbeitnehmer haben seit 2008 die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, wenn bei einem nahen Angehörigen eine akute Pflegesituation auftritt.

In diesen zehn Tagen können sie eine Pflege organisieren oder auch selbst übernehmen. Anspruch auf diese Freistellung von der Arbeit haben alle Arbeitnehmer, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten eines Arbeitgebers. Dies gilt auch für Minijobber.

Nun weist die Minijobzentrale darauf hin, dass auch Minijobber Anspruch auf das neue Pflegeunterstützungsgeld haben können. Seit dem 01.01.2015 gewährt die Pflegekasse des Pflegebedürftigen als Lohnersatzleistung das Pflegeunterstützungsgeld, auf das nun ein Rechtsanspruch besteht.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird auf Antrag gezahlt und beträgt etwa 90 Prozent des ausgefallenen laufenden, dem Grunde nach beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgelts. Wurde in den zwölf Kalendermonaten vor der Freistellung einmalig gezahltes Arbeitsentgelt gewährt, bekommt man sogar ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von bis zu 100 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts.

Hierbei handelt es sich um eine Bruttoleistung, die sich gegebenenfalls noch um Beitragsanteile des Leistungsempfängers zur Sozialversicherung mindert.

→ TIPP | ALLE STEUERZAHLER

Goldener Computer 2015

Mitentscheiden - und gewinnen!

Filmemacher freuen sich über den »Goldenen Bären«. Deutschlands größte Auszeichnung für Hersteller von Software und Hardware ist der »Goldene Computer«. Das Besondere daran: Bei diesem Publikumspreis entscheidet keine Jury, wer den begehrten Preis erhält. Sondern nur Sie, die Anwender.

Auch Ihre Stimme entscheidet

Herausragende Produkte, neue Technologien, pfliffige Ideen: Die Computerbild-Gruppe sucht die Hersteller des Jahres 2015. Und dabei zählt vor allem eines: Ihre Stimme! Denn der Goldene Computer ist eine Nutzerwahl: Sie entscheiden, welche Hersteller 2015 so gut waren, dass sie die begehrte Trophäe mit nach Hause nehmen dürfen.



Für die jetzt gestartete Wahl zum Goldenen Computer 2015 ist Buhl Data in der Kategorie »Software« als Hersteller des Jahres für den großen Anwenderpreis nominiert.

Wir von Buhl freuen uns sehr über diese erneute Nominierung. Und freuen uns natürlich noch mehr, wenn Sie uns mit Ihrer Stimme unterstützen.

So machen Sie mit!

Gehen Sie in Ihrem Web-Browser mit einem Klick zur Abstimmung auf computerbild.de/goldenercomputer.

1. Klicken Sie dort auf »Jetzt abstimmen und gewinnen!«
2. Jetzt können Sie in 12 Kategorien Ihre Stimme für die Hersteller Ihrer Wahl abgeben. In der Kategorie »Software« finden Sie Buhl Data mit dem WISO Steuer-Sparbuch 2015.
3. Es reicht aus, wenn Sie in einer Kategorie Ihre Stimme abgeben. Mit einem Klick auf »Ihre Auswahl« kommen Sie vorzeitig zur Stimmabgabe, ohne alle Kategorien bewerten zu müssen.
4. Nun geben Sie den dort angezeigten Zahlencode ein und bestätigen mit »Abstimmung abschließen« Ihre Stimmabgabe.
5. Wenn Sie möchten, klicken Sie dann auf »Weiter zum Gewinnspiel«. Die Teilnahme daran ist natürlich freiwillig.
6. Die Abstimmung läuft noch bis zum 31. Juli 2015. Wer möchte, kann auch am großen Gewinnspiel teilnehmen: Die Computerbild verlost viele attraktive Preise im Gesamtwert von über 160.000 Euro. Mitmachen lohnt sich also.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Stimme.
Und für das Gewinnspiel: Wir wünschen Ihnen viel Glück!

VORSCHAU

Das erwartet Sie in Ausgabe 8/2015

Alle Steuerzahler: Einspruchsempfehlung des Monats

Arbeitnehmer: Mit dem Fahrrad zur Arbeit

IMPRESSUM

Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de

Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb

Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

Redaktion

Melanie Baumiller
Peter Schmitz

Redaktionsschluss

20.07.2015

Erscheinungsweise

12-mal jährlich

Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in BlickpunktSteuern oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

Bildnachweis

fotolia.com



Steuer-Software · Service · Beratung